

6. Fester Achsstand der Lokomotiven¹⁾; hängt von R_{kl} ab. Er richtet sich nach beistehender Zusammenstellung:

R	Achsstand	R	Achsstand
m	m	m	m
180	3,2	300	4,1
210	3,5	400	4,8
250	3,8	500	5,4

7. Umgrenzungslinie der festen Teile²⁾.

Die voll ausgezogene Umgrenzungslinie in Abb. 22 ist bei Festlegung aller Breiten- und Höhenabmessungen bei Lokomotiven für Haupt- und vollspurige Nebenbahnen maßgebend (nicht die „Umgrenzung des lichten Raumes“).

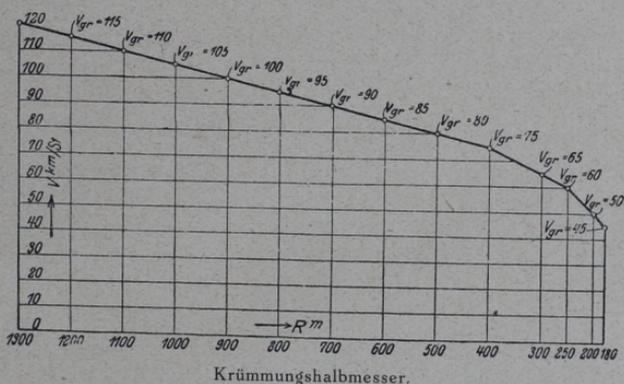


Abb. 21. Zulässige Höchstgeschwindigkeiten in Krümmungen.

Für Haupt- und vollspurige Nebenbahnen.

Nach T. V. § 86 (Abb. 22) gilt:

- Die festen Teile der Lokomotiven dürfen bei Mittelstellung im geraden Gleise höchstens die mit — Linien gezeichnete Umgrenzung erreichen.
- Lokomotivschornsteine dürfen über die obersten Linien der Umgrenzung nach a bis zu der mit —X—X— Linien gezeichneten Umgrenzung hinausragen. Es empfiehlt sich, sie dann so einzurichten, daß sie auf die Umgrenzung nach a eingeschränkt werden können. Signalscheiben und Signallaternen dürfen bis zu der mit —o—o— Linien gezeichneten Umgrenzung reichen.

¹⁾ T. V. § 87.

²⁾ B. O. § 28; T. V. § 86; gültig für deutsche Bahnen.